

3. 173. a (6)

K. K. Hof- und Staatsdruckerei-Verlag

(Stadt, Singerstraße Nr. 913).

Von dem seit dem Jahre 1854 in deutscher, und seit dem Jahre 1855 in deutscher und italienischer Sprache erscheinenden

Verordnungsblatte

für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

sind komplet nur mehr die Jahrgänge 1855, 1856 und 1857 vorrätig.

Dieselben enthalten außer den sämtlichen im Reichsgesetzblatte fundgemachten Gesetzen und Verordnungen finanziellen Bezuges alle wichtigeren Normal-Entscheidungen und Erläuterungen des hohen k. k. Finanzministeriums in Angelegenheiten der direkten und indirekten Besteuerung, insbesondere im Voll-, Verzehrungssteuer- und Gebührens-bemessungsfache, dann der Montan-Verwaltung.

Preis eines Jahrganges (in 2 Bänden) der deutschen Ausgabe 2 fl., der ital. Ausgabe 1 fl. 20 kr.

Pränumerationen

auf den Jahrgang 1858, von dem in der Regel wöchentlich eine Nummer ausgegeben wird, werden bei der k. k. Haupt-Post-Zeitungs-Expedition in Wien und bei den k. k. Postämtern in den Kronländern angenommen.

Pränumerationenpreise für den ganzen Jahrgang:

Deutsche Ausgabe:

für Wien 2 fl.
mit Versendung 3 fl.

Italienische Ausgabe:

für Wien 1 fl. 20 kr.
mit Versendung 2 fl. — kr.

Ein Verkauf von einzelnen Nummern findet nicht Statt.

Nr. 7283.

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Dfferent den Gegenstand des Baues oder der Lieferung, die hierauf bezüglichen allgemeinen und speziellen Bau-Bedingnisse, die Baubeschreibung, das Einheitspreis-Verzeichniß und den summarischen Kostenüberschlag genau kenne und solchen getreu nachkommen wolle;
- b) den Preisanbot, um welchen er die Ausführung des betreffenden Baues oder die Schanzzeug-Lieferung zu übernehmen Willens ist, in Ziffern und in Worten deutlich ausgedrückt;
- c) das oben bedingte Badium, welches in Barem oder in österreichischen Staatspapieren nach dem zur Zeit bestehenden Börsenwerthe, oder auch in einem Depositen-scheine einer öffentlichen Kassa über den erfolgten Erlag desselben bestehen kann.
- d) Den Vor- und Zunamen, Charakter und den Wohnort des Dfferenten.

Auf Dfferte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, später als in der Punkt 5 festgesetzten Zeit einlangen oder Gegenbedingungen enthalten sollten, würde keine Rücksicht genommen werden.

7. Die Vizitations-Grundlagen können von nun an bis zum Vizitationstage bei der k. k. Bau-Expositur zu Verovitic in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

8. Nach geschlossener mündlicher Ausbietung erfolgt die Eröffnung der allenfalls eingelangten schriftlichen Dfferte und deren Protokollirung in der Reihenfolge ihrer geschehenen Ueberreichung und Nummerirung in Gegenwart der mündlichen Anbotsteller, nachdem letzteren die Zahl der vorliegenden schriftlichen Dfferte noch vor dem ersten mündlichen Ausbote mitgetheilt worden sein wird.

9. Der Bestanbot unterliegt der höheren Ratifikation.

10. Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten unter dem Fiskalpreise wird ersterem, bei gleichen schriftlichen Anboten aber demjenigen der Vorzug eingeräumt, welches früher offerirt wurde, worüber der Nummerus der erfolgten Einreichung des Dffertes entscheidet.

11. Den Dfferenten, welche nicht Ersteher geblieben sind, werden die erlegten Badien gegen die im Vizitations-Protokolle auszudrückende Empfangs-Bestätigung sogleich zurückgestellt.

K. k. Komitatsbehörde zu Pozeg den 10. Mai 1858.

3. 974. (1)

Nr. 2910.

Edikt

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 5. April 1858 mit Testament verstorbenen Seifensieders und Hausbesizers Johann Winkler eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 12. Juli 1858 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zu Mande, als insoferne ihnen ein Pfandrech gebührt. Laibach am 29. Mai 1858.

3. 289. a

Nr. 3337.

Konkurs

Eine Postamts-Akzessistenstelle im mährisch-schlesischen Postbezirke mit dem Jahresgehalt von 300 fl., gegen Erlag einer Kaution von 400 fl., ist zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Nachweisung der erlangten Vorbildung, der Sprachkenntnisse und geleisteten Dienste im vorgeschriebenen Wege längstens bis 15. Juni 1858 bei der Postdirektion in Brünn einzubringen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Postbeamten oder Diener dieses Bezirkes verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirektion Triest am 4. Juni 1858.

Konkurs

Eine Postamts-Akzessistenstelle in Böhmen mit dem Gehalt jährlicher 300 fl., gegen Leistung einer Kaution von 400 fl., ist zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, Sprachkenntnisse, und geleisteten Dienste im vorgeschriebenen Wege längstens bis 20. Juni 1858 bei der Postdirektion in Prag zu überreichen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener des Prager Postbezirkes verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Postdirektion Triest am 4. Juni 1858.

3. 285. a (1)

Vizitations-Rundmachung

über die in Slavonien im Bereiche des k. k. Pozeganer Komitates für Rechnung des Staatsschatzes an der Esseg Veroviticar, 1⁵/₁₆ Meilen langen, umzulegenden Reichsstraßen-Intervalle zwischen Verovitic und der St. Georger Regiments-Grenze nächst Gradac auszuführenden Brücken-Durchlässe, Kanäle, dann Straßenoberbau und sonstigen Herstellungen.

1. Zu Folge Allerhöchster Entschliesung Sr. k. k. Apostolischen Majestät, intimirt mit dem

Erlasse des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 31. Jänner 1858, Z. 26851/2139, und jenem der hohen k. k. kroat.-slav. Statthalterei vom 10. Februar 1858, Z. 1972/273, wird die Ausführung von Brücken-Durchlässen, Kanälen, dann Straßenoberbau und sonstigen, ausschließlich für Rechnung des Staatsschatzes nöthigen Leistungen und Lieferungen dem in Slavonien im Bereiche des k. k. Pozeganer-Komitates gelegenen, in einer Länge von 1⁵/₁₆ Meilen umzulegenden Reichsstraßen-Intervalle zwischen Verovitic und der Grenze des St. Georger-Regiments nächst Gradac, im öffentlichen Versteigerungswege an den Mindestfordernden überlassen, wobei bemerkt wird, daß die genehmigte Fiskalsumme 60748 fl. 55 kr., d. i. Sechzig Tausend Siebenhundert Vierzig Acht Gulden 55 kr. betrage und daß sich die Ausführung selbst auf die Baujahre 1860 und 1861 zu vertheilen habe.

Zur Ausführung der Roh- oder Erdbewegungsarbeiten, welche von der Landes-Konkurrenz gegen limitirte Entlohnung prästirt werden muß, ist das pro 1860 zu liefernde Schanzzeug im genehmigten Betrage von 796 fl. 40 kr., d. i. Siebenhundert Neunzig Sechß Gulden 40 kr., erforderlich, welches gleichzeitig, jedoch gesondert, zur Ausbietung gelangt.

Die Versteigerung selbst wird am 7. Juli 1858 um 10 Uhr Vormittags im Amtlokal der k. k. Bau-Expositur zu Verovitic abgeführt werden.

2. Zur Vizitation wird Jeder, welcher gültige Verträge einzugehen gesetzlich qualifizirt ist, und die vorgeschriebene Sicherheit für die Vollführung der Leistung gegeben haben wird, zugelassen.

3. Wer für einen Andern lizitiren will, hat die hiezu erforderliche Vollmacht vor dem Beginne der Versteigerung dem hiezu bestimmten Vizitations-Kommissär einzuhandigen.

4. Jedermann, er möge für sich oder als Bevollmächtigter bei der Vizitation Anbote stellen wollen, hat vor Beginn der mündlichen Ausbietung, bezüglich der eigentlichen Bauten sowohl, wie rücksichtlich der Schanzzeuglieferung, das fünfprozentige Badium pr. 3000 fl. und beziehungsweise 40 fl. zu Händen des Vizitations-Kommissärs zu erlegen.

5. Bei dieser Versteigerung werden auch schriftliche Dfferte angenommen, welche jedoch längstens bis zum Vortage der anberaumten Versteigerungs-Verhandlung bei dem Einreichungs-Protokolle der k. k. Bau-Expositur zu Verovitic überreicht werden müssen.

6. Jedes schriftliche Dffert muß, wenn es berücksichtigt werden soll, auf einem mit einer 15 kr. Stempelmarke versehenen Bogen geschrieben, gehörig versiegelt sein, und im Innern enthalten:

3. 941. (2)

Nr. 617.

Edikt

Vom k. k. Kreisgerichte zu Neustadt wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei die von den Erben und Tabulargläubigern des am 20. Jänner 1855 zu Neustadt ab intestato verstorbenen Josef Köttlicher angesuchte freiwillige öffentliche Versteigerung des zum Josef Köttlicher'schen Verlasse gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Stadt Neustadt sub Rektif. Nr. 82 vorkommenden, auf 450 fl. gerichtlich geschätzten Hauses zu Neustadt mit dem Beifügen, daß für den Fall, als auf den Schätzungsbetrag pr. 450 fl. kein Anbot erfolgen sollte, die Veräußerung auch unter dem Schätzungswerthe stattfinden solle, bewilliget worden, und es werde hiezu die Tagsagung auf den 2. Juli l. J. Vormittags 10 Uhr mit dem Bemerkten anberaumt, daß diese freiwillige Veräußerung rücksichtlich der Tabulargläubiger ganz die Rechtswirkung einer exekutiven Versteigerung zur Folge haben werde.

Die Vizitationsbedingungen können in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Neustadt am 18. Mai 1858.

3. 282. a (1)

K u n d m a c h u n g.

Am 2. Juli 1858 Vormittags wird im Amtsflokal der gefertigten k. k. Militär-Berpflegs-Bezirks-Verwaltung eine öffentliche Behandlung mittelst schriftlicher gesiegelter Offerte wegen Abgabe des Heubedarfes zu Adelsberg im Subarrendirungs Wege, dann wegen Sicherstellung des Heu- und Streustrohbedarfes alternativ im Lieferungs- oder Subarrendirungs-Wege für Laibach und Konkurrenz abgehalten werden.

B e d i n g n i s s e.

1. Die Erforderniß ist in dem anverwahrten Tableau ersichtlich, und erstreckt sich auf die Periode vom 1. September bis Ende Oktober 1858.

2. Wird zur Erklärung der subarrendirungsweisen Abgabe hier angeführt, daß die Fassung der Naturalien auf Anweisungen der Militär-Berpflegs-Magazins-Verwaltung direkte aus den Vorräthen des Unternehmers geschehen wird, daher derselbe zur Unterhaltung von magazinmäßigen Vorräthen nach Maßgabe des avisirten Bedarfes von dem Augenblicke an verpflichtet ist, als ihm zeitgerecht vorher, wenigstens 14 Tage voraus, der Termin der Abgabe bekannt gegeben sein wird.

Die von der Truppe überbrachten Anweisungen-Baglien hat der Unternehmer auf der Rückseite mit seiner Unterschrift zu versehen, zu sammeln, und am Ende des Monats der Magazins-Bezirks-Verwaltung zur Abrechnung und Auszahlung des Verdienstes, gegen auf seine Kosten zu stempelnde Quittung, zu produzieren.

3. Wird sich ausdrücklich vorbehalten, daß der Subarrendator nach dem oben angegebenen Bedarf für Militär-Mannschaft den Vorrath unterhalte und die Erfordernisse an was immer für Namen habende Infanterie-, Kavallerie- und sonstigen Abtheilungen mit obiger Ziffer täglich abgebe, und selbst dann, wenn diese Ziffer nicht mehr als um den vierten Theil überschritten, und eine solche Vermehrung ihm acht Tage vorher avisirt wird.

4. Derlei Vermehrungen des Bedarfes, oder Verminderungen, dann gänzliches Abrücken der Garnison während der Kontrakt-Dauer begründen für den Unternehmer kein Recht auf irgend eine Entschädigung.

5. Nebst diesen für den avisirten Bedarf, oder in vorhinein, wie Punkt 1 bekannt gegeben werdenden Eintritt der Abgabe, zu unterhaltenden Vorrath an besagten Artikeln ist der Subarrendator verpflichtet: zugleich den 12. Theil der kontrahirten Gesamt-Erfordernisse als Reserve-Vorrath an den obigen Artikeln zu unterhalten, von dessen Vorhandensein die Magazins-Verwaltung jeden Augenblick sich zu überzeugen das Recht hat, und den der Erstehet gegen vorausgegangene 14tägige Aufkündigung innerhalb seiner Kontrakt-Dauer, oder mit Ausgang derselben an die Truppe oder in das Berpflegs-Magazin abzugeben verpflichtet ist.

6. Eintretende Durchmärsche zu verpflegen hat der Erstehet sich zu verpflichten, wenn ihm selbe:

- ad a) mit 160 Heu-Portionen von vier zu vier Tagen, vierundzwanzig Stunden vorher vom Quartiermacher avisirt werden;
- ad b) mit über 100 bis 320 Heu-Portionen von vier zu vier Tagen, wenn ihm solche wenigstens 48 Stunden vorher avisirt werden;
- ad c) mit 800 Heu-Portionen von vier zu vier Tagen, wenn solche wenigstens acht Tage vorher gefordert werden.

Die Uebernahme dieser Verpflichtung muß im bezüglichen schriftlichen Offerte ausdrücklich enthalten sein.

7. Nach der übernommenen Durchmarsch-Berpflegung ist der Kontrahent verpflichtet, die Durchmärsche auch dann zu verpflegen, wenn solche sich häufen sollten und der Bedarf hiefür

ihm wenigstens acht Tage voraus avisirt wird — für einen solchen eintretenden momentanen größeren Bedarf kann die Magazins-Verwaltung auch den 4ten Theil der kurrenten täglichen Erfordernisse und den zu unterhaltenden Reserve-Vorrath vom Subarrendator in Anspruch nehmen; — den einmal derart in der Periode angesprochenen Reserve-Vorrath ist der Kontrahent zu ergänzen nicht mehr verpflichtet.

8. Noch vorkommende größere Durchmärsche werden neu behandelt, wenn es dem Subarrendator nicht konvenirt, die Abgabe über Aufforderung der Magazins-Verwaltung nach seinen aktuellen Kontrakt-Preisen zu besorgen.

9. Bleibt den Landes-Oberbehörden das Recht der Genehmigung vorbehalten.

10. Müssen im Falle des Absterbens des Subarrendators seine Erben in die Kontrakt-Verbindlichkeiten eintreten.

11. Darf der Subarrendator auf Befreiung von Weg- und Brückenmauthen, die er bei Zufuhr der eigenen eingekauften Berpflegs-Bedürfnisse in seine eigenen oder in die Magazins-Depots zu berichtigen zufallen, keinen Anspruch machen.

12. Der Lieferungs-Bedarf für Laibach beträgt 750 Ztr. Heu und 128 Ztr. Streustroh und wird in Bezug des Naturalis festgesetzt.

a) Das Heu muß trocken, unverschlemmt, nicht staubig, nicht dumpfig oder mit Grummet, noch Moos, Schilf oder mit schlechtem Heu gemischt, und von der Fehung des Jahres 1858 sein.

b) Das Stroh ist nur trockener, gesunder Gattung, nicht verfäult oder dumpfig einzuliefern.

13. Im Falle des gänzlichen Abrückens der Garnison darf der Subarrendator gar keine Entschädigung ansprechen.

14. Wird ad Punkt 5 in Bezug des mit dem 12ten Theile des kontrahirten Gesamt-Erfordernisses zu unterhaltenden Reserve-Vorrathes erläutert, daß derselbe mit dem ersten Drittheil vor Ablauf des ersten Drittheils der Kontrakt-Dauer, mit dem zweiten vor Ablauf

des zweiten Theiles der Periode, und mit dem dritten vor Ablauf des dritten Kontrakt-Quartals vorhanden sein müsse.

15. Der Offertsteller muß mit dem Offerte zugleich die Kaution mit 10% des offerirten Quantum in Barem, Staatspapieren oder Privat-Hypotheken, jedoch unter abgesehenem Couverte, beibringen, und haftet außerdem mit seinem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.

16. Bei streitigen Fällen ist das Militär-Gericht die entscheidende Stelle.

17. Der Offert tritt mit dem Tage der Ueberreichung seines Offertes, mit dem derselbe zugleich bekennt, mit allen vorstehenden und sonstigen Subarrendirungs- oder Lieferungs-Bedingnissen vertraut zu sein, daß Aerar aber erst mit dem Tage der geschenehen Ratifikation des Vertrages in die volle Verbindlichkeit.

18. Weigert sich der Kontrahent, wenn es zur Vertrags-Errichtung kommt, der Fertigung des Vertrages, so hat das Aerar die Wahl, den Kontrahenten zur Einhaltung seiner offerirten Bedingungen zu zwingen, oder aber auf seine Gefahr und Kosten eine neuerliche Behandlung vorzunehmen und sich bei allfälligen Preisdifferenzen an seiner Kaution und dem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen schadlos zu halten, die Kaution aber jedenfalls als verfallen einzuziehen; bei Nichtzuhaltung der Lieferungsgraten sind 8% Pönale stipulirt.

19. Die schriftlichen Offerte müssen Schlag 11 Uhr bei der Magazins-Bezirks-Verwaltung eingereicht vorliegen und mit der 10% Kaution belegt sein. — Jedes später einlangende Offert wird nicht mehr berücksichtigt, und Nachtrags-Offerte gar nicht angenommen.

20. Die Einlieferung muß für Laibach in 2 gleichen Raten, wenn selbe nicht gleich auf ein Mal bewirkt wird, längstens bis 30. August mit der einen Hälfte, und mit der zweiten Hälfte bis 15. September 1858 beendet sein.

21. Die Einlieferung muß kostenfrei in das Berpflegs-Magazin geschehen.

T a b l e a u x.

Die Erforderniß besteht:	Im Lieferungswege für die Quantität		Im Subarrendirungswege besteht die Erforderniß		Anmerkung
	Heu	Streustroh	Portionen		
			Heu a	Streustroh a	
	10 Pfund	3 Pfund	täglich		
in der Station Adelsberg	—	—	unbestimmte Durchmärsche		vom 1. Sept.
in der Station Laibach	750	128	89	168	bis Ende Okt.

Von der k. k. Militär Berpflegs-Bezirks-Magazins-Verwaltung. Laibach am 5. Juni 1858.

Offerts-Formulare für Lieferung.

(15 kr. Stempel.)

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in erkläre hiemit in Folge Kundmachung vom 5. Juni 1858 den n. öst. Zentner Heu à . . fl. . . kr., sage: den n. öst. Zentner Streustroh à . . fl. . . kr., sage: in das Laibacher k. k. Militär-Berpflegs-Magazin unter genauer Zuhaltung der kundgemachten, und Beobachtung aller sonstigen für diese Lieferung bestehenden Kontrakt-Bedingungen einzuliefern, und hafte für diesen Antrag mit der eingelegten Kaution pr. fl. kr., und meinem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

(Datum.)

N. N.

(Vor- und Zuname und Charakter.)

Offerts-Formulare für Subarrendirung.

(15 kr. Stempel.)

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in offerire auf die Kundmachung vom 5. Juni die Portion Heu à . . kr., sage: den Bund Streustroh à 3 Pfund . . kr., sage: . . (an die k. k. Garnison Laibach oder Durchmarsch zu Adelsberg) direkte im Wege der Subarrendirung nach den mir wohlbekannten Bedingungen abzugeben.

Zugleich verpflichte ich mich, die Berpflegung der Durchmärsche nach dem §. 6 und 7 der Kundmachung und zwar:

den Bund Streustroh à 3 Pfd. um . . fl. . kr., sage: zu übernehmen.

Für diese Anträge hafte ich mit der eingelegten 10% Kaution im Betrage von . . . fl. . . kr., sage: Gulden . . Kreuzer, und meinem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

(Datum.)

N. N.

(Vor- und Zuname mit Stand und Charakter.)

Couverts-Formulare für das Offert.

An

die löbl. k. k. Berpflegs-Bezirks-Verwaltung zu Laibach.

D f f e r t

zur Behandlung in Folge Kundmachung vom 5. Juni 1858.

Couverts-Formulare für die Kaution.

An

die löbl. k. k. Berpflegs-Bezirks-Verwaltung zu Laibach.

K a u t i o n s - B e t r a g

pr. . . . fl. . . kr. C. M. zur Behandlung in Folge Kundmachung vom 5. Juni 1858.